

**R**  
**H**

**Rechnungshof  
Österreich**



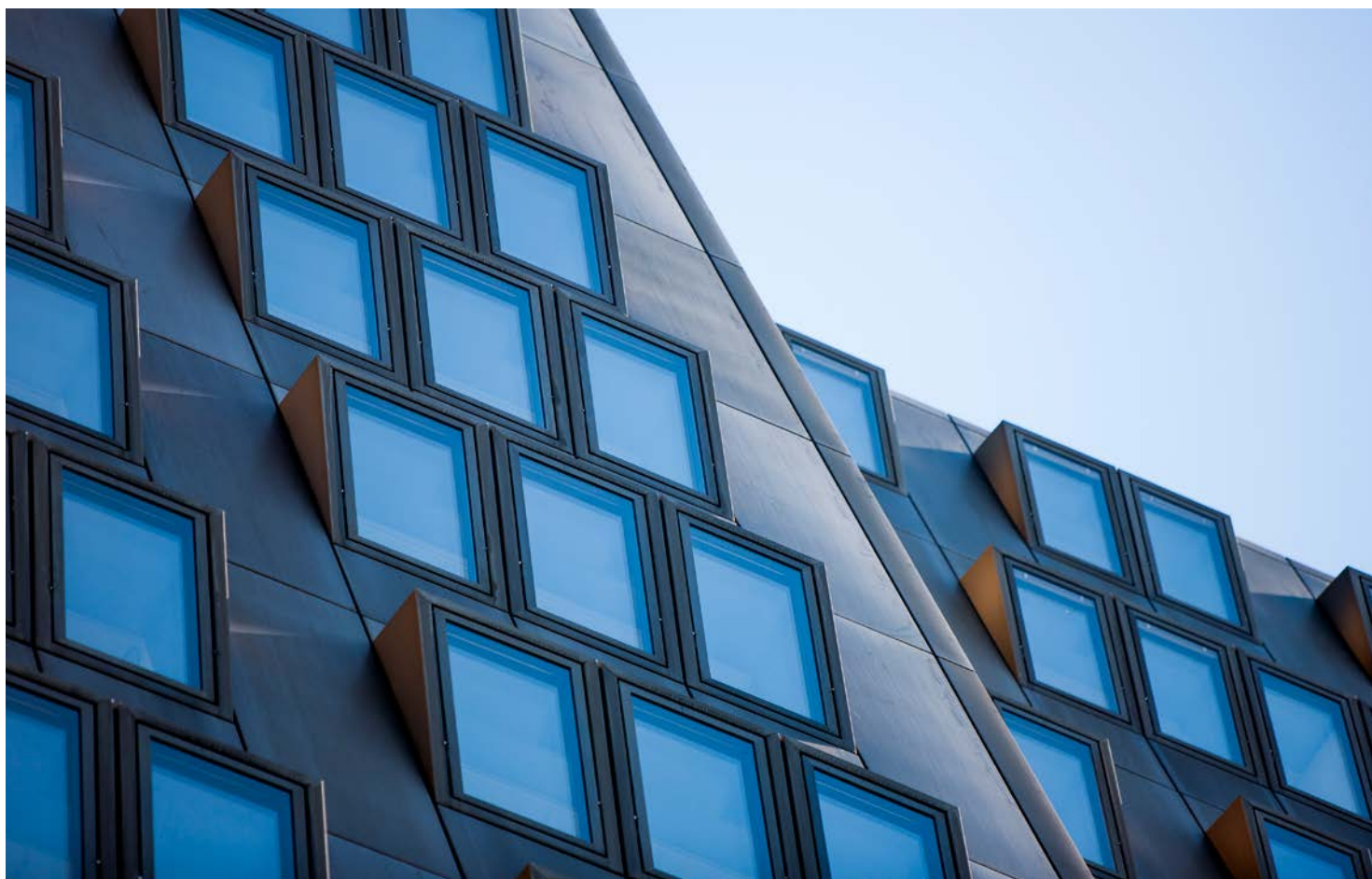
Unabhängig und objektiv für Sie.

## **Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil g: Team Stronach Akademie**

Reihe BUND 2019/30g

Bericht des Rechnungshofes

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

#### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Rechnungshof Österreich  
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2  
[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)  
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich  
Herausgegeben: Wien, im Juli 2019

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876  
E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Prüfungsziel _____	5
Kurzfassung _____	5
Zentrale Empfehlungen _____	7
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	9
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	11
Organisation der Bildungseinrichtung _____	12
Weiterbestand der Team Stronach Akademie nach 2017 _____	16
Personalstand und –struktur _____	17
Personalstand _____	17
Funktionärinnen und Funktionäre, leitendes Personal _____	18
Werkverträge und freie Dienstverträge _____	18
Miet– und Nutzungsverträge _____	21
Struktur der Einnahmen _____	21
Struktur der Ausgaben _____	22
Personalausgaben _____	22
Bildungs– und Verwaltungsausgaben _____	23
Vermögens– und Kapitalstruktur _____	25
Ausgaben für Anschaffungen _____	25
Rücklagen _____	26
Nicht verbrauchte Fördermittel _____	27
Bildungsarbeit _____	29
Inhalte der Bildungsarbeit _____	29
Überblick über die Bildungsarbeit _____	30
Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre _____	32
Projekte mit Dritten _____	34
Internationale politische Bildungsarbeit _____	36

<b>Projektplanung und –dokumentation</b> _____	39
Projektplanung _____	39
Projektdokumentation _____	40
<b>Rechnungswesen</b> _____	42
Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG _____	42
Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung _____	44
Interne Kontrollmechanismen _____	45
Compliance– und Spesenrichtlinie _____	45
<b>Schlussempfehlungen</b> _____	47

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2014 bis 2017	17
Tabelle 2:	Einnahmen in den Jahren 2014 bis 2017	21
Tabelle 3:	Entwicklung der Personalausgaben in den Jahren 2014 bis 2017	22
Tabelle 4:	Entwicklung der Bildungs- und Verwaltungsausgaben in den Jahren 2014 bis 2017	23
Tabelle 5:	Entwicklung der Ausgaben für Anschaffungen in den Jahren 2014 bis 2017	25
Tabelle 6:	Entwicklung der nicht verbrauchten Fördermittel in den Jahren 2014 bis 2017	27
Tabelle 7:	Übersicht über die Bildungsarbeit in den Jahren 2014 bis 2017	30
Tabelle 8:	Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Fördermittel in den Jahren 2014 bis 2017	36
Tabelle 9:	Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln in den Jahren 2014 bis 2017	38

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
dRGBL.	Deutsches Reichsgesetzblatt
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
exkl.	exklusive
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984
rd.	rund
RH	Rechnungshof
Team Stronach	Team Stronach für Österreich
Team Stronach Akademie	Bildungsinstitut des Team Stronach
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VerG	Vereinsgesetz 2002
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
WV	Wiederverlautbarung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt

## Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil g: Team Stronach Akademie

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 bei der Team Stronach Akademie, ob die Fördermittel für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2017.

### Kurzfassung

Das Team Stronach war bei der Nationalratswahl im Herbst 2013 erstmals in den Nationalrat eingezogen; die Team Stronach Akademie erhielt ab 2014 Förderungen. Ab dem Jahr 2018 erhielt sie keine Fördermittel gemäß PubFG mehr, verfügte jedoch mit Ende 2017 noch über nicht verbrauchte Mittel. Der RH richtet daher im aktuellen Bericht weiterhin Empfehlungen an die Team Stronach Akademie, die auf die gesetzeskonforme sowie sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung dieser Mittel abzielen. (TZ 1)

Im August 2017 verlor das Team Stronach nach dem Austritt von zwei Abgeordneten den Klubstatus, bei der Nationalratswahl im Oktober 2017 schied das Team Stronach aus dem Nationalrat aus. Nach eigenen Angaben beabsichtigte die Team Stronach Akademie eine Weiterführung ihrer bildungspolitischen Arbeit im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes. Mit Jahresende 2017 verfügte sie noch über rd. 874.200 EUR nicht verbrauchte Fördermittel. Weder das Gesetz noch die Richtlinien enthielten Regelungen über den Verbrauch oder die Rückzahlung von Förderungen. Ab 2018 entfiel auch die Berichtspflicht über die Mittelverwendung an den RH und die Bundesregierung. (TZ 3, TZ 14)

Die Team Stronach Akademie erhielt Förderungen zwischen 1,18 Mio. EUR (2014) und 994.600 EUR (2017). In die (bereinigten) Personalausgaben für Beschäftigte zwischen drei und vier Personen bzw. im Ausmaß von 2,6 bis 3,6 Vollzeitäquivalenten flossen zwischen rd. 199.600 EUR (2014) und 320.600 EUR (2016). Der Anteil der

Personalausgaben an den Fördermitteln betrug 2014 rd. 17 %, stieg auf rd. 32 % (2016) und machte 2017 rd. 27 % aus. Das war auf die steigenden Personalkosten – aufgrund der im Aufbau befindlichen Bildungseinrichtung – und die rückläufigen Förderungen zurückzuführen. (TZ 4, TZ 9)

Für die internationale Bildungsarbeit erhielt die Team Stronach Akademie zwischen rd. 105.500 EUR (2016, 2017) und 316.700 EUR (2014). Im Jahr 2017 gab sie tatsächlich 130.100 EUR, also rd. 123 % der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Fördermittel aus. Der Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit lag zwischen rd. 3 % (2014) und rd. 14 % (2017), somit unter dem gesetzlich vorgegebenen Höchstwert von 15 %, er wurde aber mittels Umlage eines fixen Prozentsatzes ermittelt. (TZ 19, TZ 20)

Bei vielen Veranstaltungen fielen neben den eigentlichen Veranstaltungsausgaben wie Raummiete und Honorare umfangreiche Spesen an, die nicht – wie von den Richtlinien gefordert – in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildungsarbeit standen. In einem Fall bezahlte die Team Stronach Akademie auch den Flug und die Hotelrechnung einer Begleitperson eines Vortragenden; diesen sowie einer weiteren Vortragenden bezahlte sie dabei zwei Nächtigungen, obwohl die Veranstaltung nur an einem Abend stattfand. (TZ 16)

Den Chefredakteur des Magazins „Frank&Frei“ beschäftigte die Team Stronach Akademie auf Honorarbasis und bezahlte 2017 ein Gesamthonorar von rd. 83.500 EUR. Eine schriftliche Vereinbarung über seine Arbeit lag nicht vor. Der Abschluss dieses Vertrags hätte aus Gründen der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit der Schriftform bedurft. Bei der Verwendung von Fördermitteln bedarf es eines erhöhten Dokumentationsaufwands, um die widmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel nachweisen zu können. (TZ 6)

Die Team Stronach Akademie vergab in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt vier Stipendien mit einem Gesamtbetrag von 43.200 EUR. Zwei davon in der Höhe von 12.000 EUR (2015) und 12.800 EUR (2016) zahlte sie an in der Team Stronach Akademie beschäftigte Dienstnehmerinnen. Weiters vergab sie ein Stipendium an eine Mitarbeiterin des Parlamentsklubs Team Stronach (2015: 12.000 EUR) und ein Stipendium an eine parlamentarische Mitarbeiterin des Team Stronach (2016: 6.400 EUR). Von den vier Stipendienvereinbarungen wurden zwei schriftlich und zwei mündlich getroffen. (TZ 6)

Ab dem Jahr 2016 wäre die Team Stronach Akademie gemäß Vereinsgesetz 2002 zur Erstellung eines Jahresabschlusses mit Bilanz sowie Gewinn– und Verlustrechnung gemäß Unternehmensgesetzbuch verpflichtet gewesen; sie kam dieser Verpflichtung aber nicht nach. Sie übermittelte jährlich eine Einnahmen–Ausgaben–Rechnung und einen Tätigkeitsbericht. (TZ 23)



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an die Team Stronach Akademie hervor:

### ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Die nicht verbrauchten Fördermittel wären zu reduzieren, indem sie einer dem Förderzweck entsprechenden widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden.
- Insbesondere vor dem Hintergrund der weiterhin vorhandenen Fördermittel von rd. 874.200 EUR wären diese ausschließlich für Ausgaben zu verwenden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildungsarbeit stehen.
- Insbesondere aufgrund des Wegfalls der Förderwürdigkeit gemäß Publizistikförderungsgesetz und der darauffolgenden Einstellung der operativen Tätigkeit wäre verstärkt auf die Nachvollziehbarkeit und schriftliche Dokumentation von Rechtsgeschäften und Mittelflüssen zu achten. (TZ 27)

Angesichts der nicht verbrauchten Fördermittel von rd. 874.200 EUR (Ende 2017) und mangelnder Regelungen über Verbrauch, Rückzahlung und Berichtspflichten verwies der RH auf folgende Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt:

- In das Publizistikförderungsgesetz wären klarstellende Bestimmungen zum Verbrauch von zuerkannten Fördermitteln nach letztmaliger Auszahlung und einer etwaigen Rückforderung der Mittel bzw. zum Umgang mit Anlagevermögen im Falle des Verlusts der Förderwürdigkeit (und gegebenenfalls anschließender Liquidation) eines Rechtsträgers aufzunehmen. Insbesondere wäre eine Frist festzulegen, binnen derer nach Wegfall der Förderwürdigkeit die noch vorhandenen Fördermittel zu verbrauchen sind. Für den Fall, dass die Bildungseinrichtung die Fördermittel binnen dieser Frist nicht verbraucht, wäre eine Rückzahlungsverpflichtung festzulegen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 9, TZ 23).



## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Team Stronach Akademie					
Rechtsgrundlagen	Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG, BGBl. 369/1984 (WV) i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002 – VerG, BGBl. I 66/2002 i.d.g.F.				
	2014	2015	2016	2017	Summe 2014 bis 2017
	in EUR				
Fördermittel					
Grundbetrag	613.937	804.612	994.582	994.582	3.407.713
Zusatzbetrag	249.739	125.243	84.429	84.429	543.840
Internationale politische Bildungsarbeit	316.691	156.554	105.536	105.536	684.317
<b>Gesamtförderung</b>	<b>1.180.367</b>	<b>1.086.410</b>	<b>994.582</b>	<b>994.582</b>	<b>4.255.941</b>
	in Vollzeitäquivalenten zum 31. Dezember				Veränderung 2014 bis 2017 in %
Personal					
Personalstand	2,6	3,1	3,6	2,6	0
	in EUR				in %
Ausgaben					
Personalausgaben	376.843	540.908	586.151	484.829	28,7
Sachausgaben	191.016	376.201	275.045	405.695	112,4
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>567.859</b>	<b>917.108</b>	<b>861.195</b>	<b>890.524</b>	<b>56,8</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Die Team Stronach Akademie erstellte entgegen ihrer Verpflichtung gemäß Vereinsgesetz ab 2016 keinen Jahresabschluss nach Unternehmensgesetzbuch; daher handelt es sich bei den geprüften Beträgen um Einnahmen und Ausgaben und nicht um Erträge und Aufwendungen (siehe [TZ 23](#)).

Quellen: Team Stronach Akademie; Bundeskanzleramt; RH



## Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 die Gebarung mit Mitteln nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (**PubFG**)<sup>1</sup>, Abschnitt I, in der Team Stronach Akademie, dem Bildungsinstitut der Partei Team Stronach für Österreich (**Team Stronach**). Da die Team Stronach Akademie erstmalig im Jahr 2014 Fördermittel gemäß PubFG erhalten hatte, unterlag sie der Gebarungsüberprüfung durch den RH erstmals im Jahr 2018. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2017.

(2) Ziel der koordinierten Querschnittsüberprüfung war es, festzustellen, ob die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien die Fördermittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendeten. Im Zuge dessen überprüfte der RH bei den politischen Bildungseinrichtungen der im Nationalrat vertretenen Parteien deren Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe. Gleichzeitig überprüfte er auch den Fördervollzug durch die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt; dieser Berichtsteil wird in der Folge als **Allgemeiner Teil** bezeichnet.

Die Berichtsteile zum Fördervollzug und zu allen überprüften Bildungseinrichtungen wurden zeitgleich in der Reihe Bund 2019/30a bis 2019/30h veröffentlicht.<sup>2</sup>

(3) Grundlagen für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (**Richtlinien**) des beim Bundeskanzleramt mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

(4) Die Team Stronach Akademie erhielt ab 2018 keine Fördermittel gemäß PubFG mehr, sie verfügte jedoch mit Ende 2017 noch über nicht verbrauchte Mittel (siehe **TZ 3**). Der RH richtet daher im aktuellen Bericht weiterhin Empfehlungen an die Team Stronach Akademie, die auf die gesetzeskonforme sowie sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung dieser Mittel abzielen.

(5) Bei einzelnen Themen verwies der RH im gegenständlichen Berichtsteil auch auf seine Empfehlungen an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt (Reihe Bund 2019/30a), um auf die Notwendigkeit von systematischen, über die einzelne

<sup>1</sup> BGBl. 369/1984 (WV) i.d.g.F.

<sup>2</sup> Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick (Reihe Bund 2019/30a); Teil b: Dr.–Karl–Renner–Institut (Reihe Bund 2019/30b); Teil c: Politische Akademie der ÖVP (Reihe Bund 2019/30c); Teil d: Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (Reihe Bund 2019/30d); Teil e: Grüne Bildungswerkstatt (Reihe Bund 2019/30e); Teil f: NEOS Lab – Das liberale Forum (Reihe Bund 2019/30f); Teil g: Team Stronach Akademie (Reihe Bund 2019/30g); Teil h: Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ (Reihe Bund 2019/30h)

Bildungseinrichtung hinausgehende Änderungen des Fördervollzugs bzw. der Förderbestimmungen hinzuweisen (siehe bspw. TZ 3).

(6) Zu dem im Jänner 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Team Stronach Akademie im März 2019 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die Team Stronach Akademie im Juli 2019.

## Organisation der Bildungseinrichtung

2.1 (1) Die Team Stronach Akademie war die vom Team Stronach genannte Empfängerin der Fördermittel gemäß PubFG und diente als ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Sie wurde im Dezember 2013 gegründet und erhielt 2014 erstmalig Fördermittel nach dem PubFG.

(2) Organe des Vereins waren gemäß seinen Statuten die Generalversammlung, der Vorstand, das Präsidium, zwei Rechnungsprüferinnen bzw. –prüfer und die Geschäftsführung. Die Leitung des Vereins erfolgte durch den Vorstand. Diesem oblagen gemäß der Satzung bestimmte Aufgaben wie die Erstellung des Jahresbudgets, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses, die Vorbereitung der Generalversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens oder die Aufnahme von Vereinsmitgliedern. Mitglieder des Vorstands waren die Mitglieder des Präsidiums, der Finanzreferent (bis 2015: die Finanzreferentin) und der Schriftführer (bis 2015: die Schriftführerin).

(3) Für den überprüften Zeitraum fand der RH – mit Ausnahme einer Einladung zu einer Vorstandssitzung für den 16. Oktober 2014 und einer „Einladung zur ordentlichen Generalversammlung des Vorstandes“ für den 14. März 2017<sup>3</sup> – keine Dokumentation über Vorstandssitzungen vor. Die Team Stronach Akademie verwies auf Protokolle eines regelmäßig abgehaltenen Jour fixe, an dem der Vorstand sowie Angestellte teilnahmen. Nach den Angaben der Team Stronach Akademie handelte es sich bei diesen Jours fixes um Vorstandssitzungen. Die diesbezüglichen Protokolle enthielten eine Übersicht über in naher Zukunft anstehende Veranstaltungen, Termine und Ähnliches sowie diesbezügliche organisatorische Aufgaben und Zuständigkeiten. Aufzeichnungen über die Erfüllung der in der Satzung vorgesehenen Aufgaben des Vorstands und entsprechende Beschlüsse, bspw. bezüglich des Jahresbudgets und des Rechnungsabschlusses, waren in den Jours fixes–Protokollen nicht enthalten.

<sup>3</sup> Am 14. März 2017 fand keine Vorstandssitzung, sondern eine ordentliche Generalversammlung statt.

(4) Dem Präsidium gehörten die Präsidentin und der Vizepräsident (bis 2015: die Vizepräsidentin) an. Die Präsidentin vertrat als Vorstandsmitglied den Verein nach außen, in finanziellen Angelegenheiten über 10.000 EUR hatte auch der Finanzreferent zu zeichnen. Gemäß der Satzung hatte der Vorstand die Möglichkeit, eine bzw. auch eine zweite Geschäftsführung zu bestellen; wurde keine Geschäftsführung bestellt, oblagen deren Aufgaben der Präsidentin. Aufgabenschwerpunkt der Geschäftsführung war die Umsetzung der von der Generalversammlung, dem Präsidium oder dem Vorstand angeordneten Maßnahmen.

Da der Vorstand der Team Stronach Akademie keine Geschäftsführung bestellt hatte, wurde die Präsidentin aufgrund eines Dienstvertrags als Geschäftsführerin tätig. Dieser endete am 15. April 2015. Ab 15. Februar 2015 beschäftigte der Verein aufgrund eines Dienstvertrags auch die Vizepräsidentin als Geschäftsführerin. Sie wurde am 12. März 2015 von der Generalversammlung zur Präsidentin gewählt. Ein Beschluss des Vorstands hinsichtlich der Bestellung der zweiten Geschäftsführerin erfolgte nicht, ebenso wenig eine Genehmigung ihres Dienstvertrags durch den Vorstand. Den Dienstvertrag der zweiten Geschäftsführerin unterzeichnete zudem seitens des Dienstgebers nicht wie in den Statuten vorgesehen die damals im Amt befindliche Präsidentin, sondern der Finanzreferent des Vereins.

(5) Gemäß der Satzung war der Vorstand mit Ausnahme der Schriftführerin bzw. des Schriftführers von der Generalversammlung zu wählen; die Schriftführerin bzw. der Schriftführer war vom Vorstand direkt zu bestellen. Die Team Stronach Akademie verwies auf eine Sitzung der Generalversammlung, in welcher der Vorstand den Schriftführer bestellt habe. Das betreffende Protokoll vermerkte die Wahl des Schriftführers gemeinsam mit anderen Vereinsorganen durch die Generalversammlung.

(6) Gemäß § 3 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 (**VerG**)<sup>4</sup> müssen die Statuten eines Vereins u.a. jedenfalls die Dauer der Funktionsperiode der Vereinsorgane enthalten. Die Statuten der Team Stronach Akademie enthielten keine Bestimmung über die Dauer der Funktionsperiode der Geschäftsführung.

- 2.2 Der RH hielt kritisch fest, dass in der Team Stronach Akademie keine Dokumentation über die Aufgabenwahrnehmung des Vorstands vorlag.

Der RH empfahl der Team Stronach Akademie, dass der Vereinsvorstand im Sinne seiner Aufgabenerfüllung künftig zu Vorstandssitzungen zusammentreten und seine Tätigkeit entsprechend dokumentieren soll.

<sup>4</sup> BGBl. I 66/2002 i.d.g.F.

Ferner hielt der RH kritisch fest, dass die Satzung die Einrichtung einer zweiten Geschäftsführung (neben der geschäftsführenden Präsidentin) nur in Form einer Bestellung durch den Vorstand erlaubte. Die ab 15. Februar 2015 tätige zweite Geschäftsführerin war jedoch dienstvertraglich und nicht – wie in der Satzung vorgesehen – aufgrund einer Bestellung durch den Vorstand beschäftigt. Damit widersprach die Einrichtung von zwei Geschäftsführungen im Zeitraum 15. Februar 2015 bis zumindest 12. März 2015 der Satzung. Zudem unterzeichnete seitens des Dienstgebers der Finanzreferent und nicht – wie vorgesehen – die damals im Amt befindliche Präsidentin den Dienstvertrag der zweiten Geschäftsführerin.

Der RH empfahl der Team Stronach Akademie, bei der Bestellung einer zweiten Geschäftsführung statutenkonform vorzugehen oder allenfalls die Statuten anzupassen.

Der RH bemängelte weiters, dass der Schriftführer von der Generalversammlung gewählt worden war, obwohl die Satzung seine Bestellung durch den Vorstand anordnete. Damit war der Schriftführer nicht satzungsgemäß bestellt worden.

Der RH empfahl der Team Stronach Akademie, eine satzungsgemäße Bestellung des Schriftführers durch den Vorstand nachzuholen und künftige Bestellungen der Schriftführerin bzw. des Schriftführers der Satzung gemäß durchzuführen oder die Satzung entsprechend anzupassen.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass die Statuten der Team Stronach Akademie entgegen dem VerG keine Bestimmung über die Dauer der Funktionsperiode der Geschäftsführung enthielten.

Er empfahl der Team Stronach Akademie, die Statuten um die Festlegung der Dauer der Funktionsperiode der Geschäftsführung zu ergänzen.

- 2.3 Die Team Stronach Akademie teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass in den Jours fixes, in denen der Vorstand regelmäßig zu Sitzungen zusammentrete, Budget und Ausgaben, Rechnungsabschluss und Kosten für Projekte beschlossen würden. Jahresbudget und Rechnungsabschluss würden in der Generalversammlung beschlossen; deshalb bedürfe es keines weiteren Beschlusses des Vorstands. In den künftigen Jour fixe–Vorstandssitzungsprotokollen würden Budgetdaten – soweit notwendig – angeführt werden. Auch Ausgaben unter der in den Statuten vorgesehenen Wertgrenze von 10.000 EUR würden im Sinne des Vier–Augen–Prinzips von Präsidentin und Finanzreferent überprüft und gezeichnet. Der Vereinsvorstand sei im Sinne seiner Aufgabenerfüllung ständig zu Vorstandssitzungen zusammengetreten und habe seine Tätigkeiten mit den (Vorstands–)Jour fixe–Protokollen gewissenhaft dokumentiert. Die Team Stronach Akademie werde die Empfehlung des RH umsetzen und die Protokolle „Vorstands–Jour fixe–Protokolle“ nennen.



Die Team Stronach Akademie stellte weiters in Aussicht, dass sie im Fall der Bestellung einer zweiten Geschäftsführung statutenkonform vorgehen und im Zuge der Generalversammlung eine Adaptierung dieses Punkts in der Satzung diskutieren werde. Die Empfehlung des RH werde umgesetzt werden. Hinsichtlich des seitens der damals im Amt befindlichen Präsidentin nicht unterzeichneten Dienstvertrags verwies die Team Stronach Akademie auf die damals rasche und unerwartete Umstrukturierung des Präsidiums.

Die Team Stronach Akademie wies weiters darauf hin, dass die Generalversammlung den Schriftführer einstimmig gewählt habe. Die Mitglieder des Vorstands seien gleichzeitig Mitglieder der Generalversammlung. Die Wahl durch die Generalversammlung impliziere damit eine Bestellung durch den Vorstand. Eine satzungsgemäße Bestellung des Schriftführers durch den Vorstand werde nachgeholt und der Empfehlung des RH damit Folge geleistet.

Weiters teilte die Team Stronach Akademie mit, dass sie in der nächsten Generalversammlung die Empfehlung des RH umsetzen und die Statuten um die Dauer der Funktionsperiode der Geschäftsführung ergänzen werde.

- 2.4 Der RH betonte erneut, dass ihm keine Dokumentation über die Aufgabenwahrnehmung des Vorstands vorlag. Die Jour fixe-Protokolle enthielten eine solche Dokumentation nicht, weil sich in ihnen keine Aufzeichnungen über die Erfüllung der in der Satzung vorgesehenen Aufgaben des Vorstands und entsprechende Beschlüsse fanden. Der RH betonte, dass seine Empfehlung darauf abzielt, dass der Vereinsvorstand im Sinne seiner Aufgabenerfüllung künftig zu Vorstandssitzungen zusammenzutreten und seine Tätigkeit entsprechend dokumentieren soll. Maßgeblich ist weniger die Bezeichnung der diesbezüglichen Protokolle als die nachvollziehbare Dokumentation bspw. der Erstellung des Jahresbudgets, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses, der Vorbereitung der Generalversammlung und der Verwaltung des Vereinsvermögens.

Hinsichtlich der von der Team Stronach Akademie behaupteten impliziten Bestellung des Schriftführers durch die Generalversammlung verwies der RH erneut auf die Satzung der Team Stronach Akademie, welche die direkte Bestellung der Schriftführerin bzw. des Schriftführers durch den Vorstand anordnete. Er erachtete daher die angekündigte Nachholung der Bestellung des Schriftführers durch den Vorstand als positiv.

Weiters betonte er, dass das VerG den Vereinsvorstand und die Generalversammlung als getrennte Organe mit unterschiedlichen Aufgaben vorsah. Der RH hielt daher seine Empfehlungen aufrecht.

## Weiterbestand der Team Stronach Akademie nach 2017

- 3.1 (1) Im August 2017 verlor das Team Stronach durch den Austritt zweier Abgeordneter den Klubstatus im Nationalrat, nach der Nationalratswahl 2017 war die Partei nicht mehr im Nationalrat vertreten. Daraus resultierte der Wegfall der Förderwürdigkeit der Team Stronach Akademie gemäß PubFG; sie bezog ab 2018 keine Fördermittel mehr. Nach den Angaben der Team Stronach Akademie beabsichtigte diese die Weiterführung ihrer bildungspolitischen Arbeit im Sinne des PubFG<sup>5</sup>.

(2) Zu Jahresende 2017 verfügte die Team Stronach Akademie über nicht verbrauchte Fördermittel von rd. 874.200 EUR (siehe **TZ 14**). Weder das PubFG noch die Richtlinien enthielten Regelungen für den Verbrauch bzw. eine etwaige Rückzahlungsverpflichtung der erhaltenen Fördermittel bei Wegfall der Förderwürdigkeit. Ab dem Jahr 2018 bestand auch keine Berichtspflicht der Bildungseinrichtung über die Mittelverwendung an den RH bzw. die Bundesregierung mehr.

- 3.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass explizite Regelungen im PubFG bzw. in den Richtlinien fehlten, wie eine Bildungseinrichtung einer politischen Partei im Falle des Wegfalls der Förderwürdigkeit hinsichtlich der noch vorhandenen Fördermittel vorzugehen hatte bzw. in welchem Zeitraum diese zu verbrauchen oder andernfalls zurückzahlen waren. Ebenso hielt er kritisch fest, dass nach dem Wegfall der Förderwürdigkeit keine Berichtspflicht der Bildungseinrichtungen mehr vorgesehen war, auch wenn diese noch über nicht verbrauchte Fördermittel verfügten.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach im PubFG klarstellende Bestimmungen zum Verbrauch von zuerkannten Fördermitteln nach letztmaliger Auszahlung und einer etwaigen Rückforderung der Mittel bzw. zum Umgang mit Anlagevermögen im Falle des Verlusts der Förderwürdigkeit und anschließender Liquidation eines Rechtsträgers aufgenommen werden sollten (siehe Allgemeiner Teil, TZ 9).

Weiters verwies er auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach eine Berichtspflicht an den RH und die Bundesregierung für Bildungseinrichtungen politischer Parteien verankert werden sollte, solange diese über Mittel verfügten, die aus Förderungen nach dem PubFG stammten (siehe Allgemeiner Teil, TZ 10).

<sup>5</sup> Laut Medienberichten im Mai 2019 hatte die Team Stronach Akademie – anders als gegenüber dem RH angegeben – vor, sich nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung des RH bis Ende 2019 aufzulösen. [www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2008778-Team-Stronach-Akademie-wird-aufgeloest.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2008778-Team-Stronach-Akademie-wird-aufgeloest.html) (abgerufen am 25. Juni 2019).

- 3.3 Laut Stellungnahme der Team Stronach Akademie habe sie ihre bildungspolitische Arbeit im Sinne des PubFG aufgrund der weiterhin gegebenen Vertretung der Partei Team Stronach im Bundesrat und auf Landtags- und Gemeindeebene bis in das Jahr 2018 sowie aufgrund entsprechender Forderungen der Bevölkerung fortgesetzt. Die Team Stronach Akademie werde für die Jahre ihres Bestehens ihrer Berichtspflicht nachkommen und bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Jahresabschluss nach Unternehmensgesetzbuch (**UGB**)<sup>6</sup> samt Veröffentlichung in der Wiener Zeitung nach erfolgter Wirtschaftsprüfung sowie einen Tätigkeitsbericht offenlegen.

## Personalstand und –struktur

### Personalstand

- 4 Der Personalstand der Team Stronach Akademie entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	Anzahl zum 31. Dezember				in %
beschäftigte Personen	3	4	4	3	0
<i>davon vollzeitbeschäftigt</i>	2	2	3	2	0
<i>davon teilzeitbeschäftigt</i>	1	2	1	1	0
Vollzeitäquivalente	2,6	3,1	3,6	2,6	0

Quellen: Team Stronach Akademie; RH

Das Vollzeitäquivalent bezog sich auf ein Ausmaß von 40 Wochenstunden. Der Personalstand der Team Stronach Akademie unterlag im überprüften Zeitraum nur unwesentlichen Änderungen. Sie beschäftigte in den Jahren 2014 und 2017 drei Personen. Dies entsprach sowohl Ende 2012 als auch Ende 2017 2,6 Vollzeitäquivalenten. Zum 31. Dezember 2017 waren zwei Personen vollzeitbeschäftigt, eine Person war teilzeitbeschäftigt.

<sup>6</sup> dRGBI. S 219/1897 i.d.g.F.

## Funktionärinnen und Funktionäre, leitendes Personal

5 (1) Vom 1. Februar 2014 bis 15. April 2015 beschäftigte die Team Stronach Akademie aufgrund eines Dienstvertrags die damalige Präsidentin als Geschäftsführerin. Ihr monatlicher Bruttobezug betrug für eine Wochenarbeitszeit von 25 Stunden 4.000 EUR.<sup>7</sup> Eine jährliche Gehaltsanpassung erfolgte nicht. Ab 15. Februar 2015 beschäftigte der Verein auch die Vizepräsidentin aufgrund eines Dienstvertrags als Geschäftsführerin mit gleichem Stundenausmaß und Gehalt. Sie wurde am 12. März 2015 von der Generalversammlung zur Präsidentin gewählt (siehe TZ 2).

(2) Der Vizepräsident (bis 2015: die Vizepräsidentin), der am 12. März 2015 gewählte Schriftführer (siehe TZ 2; bis dahin: die Schriftführerin) und die Rechnungsprüferinnen waren ehrenamtlich tätig.

(3) Die bis 2015 tätige Finanzreferentin übte ihre Funktion ebenfalls ehrenamtlich aus. Der am 12. März 2015 gewählte, neue Finanzreferent der Team Stronach Akademie war Dienstnehmer des Team Stronach Parlamentsklubs. Die Team Stronach Akademie leistete dem Team Stronach Parlamentsklub für die Tätigkeit dessen Mitarbeiters (zehn Wochenstunden) in den Jahren 2015 und 2016 Refundierungszahlungen in Höhe von monatlich rd. 2.522 EUR. Da er im Jahr 2017 die Funktion des Klubdirektors übernahm, wurde die Refundierungsvereinbarung im Dezember 2016 aufgelöst. Seither (auch weiterhin nach dem Verlust des Klubstatus) übte der Finanzreferent seine Tätigkeit bei der Team Stronach Akademie ehrenamtlich<sup>8</sup> aus und rechnete nur Spesen ab.

## Werkverträge und freie Dienstverträge

6.1 (1) Gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 (**ESTG 1988**)<sup>9</sup> in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EstG 1988<sup>10</sup> haben Unternehmerinnen bzw. Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts ihrem zuständigen Finanzamt Meldungen über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen zu erstatten. Im Bereich der politischen Bildungseinrichtungen betraf diese Bestimmung insbesondere Leistungen als Vortragende, Lehrende und Unterrichtende sowie Leistungen im Rahmen freier Dienstverträge.

<sup>7</sup> Der Aufwand der einzelnen Bildungseinrichtungen für leitendes Personal wird im Allgemeinen Teil vergleichend gegenübergestellt (siehe Allgemeiner Teil, TZ 14).

<sup>8</sup> Solange der Klub noch bestand, verrichtete er seine Tätigkeit für die Akademie zwar während seiner Arbeitszeit für den Klub, jedoch refundierte die Akademie dem Klub das Entgelt für seine Arbeitsleistung nicht mehr. Auch erhielt er kein Entgelt von der Akademie.

<sup>9</sup> BGBl. 400/1988 i.d.g.F.

<sup>10</sup> BGBl. II 417/2001 i.d.g.F.

Die Team Stronach Akademie prüfte nach eigenen Angaben nicht, ob eine entsprechende Mitteilungspflicht entstand, und nahm daher im überprüften Zeitraum keine Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 an das zuständige Finanzamt vor.

(2) Den Chefredakteur des Magazins Frank&Frei (siehe [TZ 16](#)), der auch andere publizistische Leistungen für die Bildungseinrichtung erbrachte, beschäftigte die Team Stronach Akademie auf Honorarnotenbasis und zahlte ihm im Jahr 2017 ein Gesamthonorar in Höhe von rd. 83.500 EUR. Eine schriftliche Vereinbarung über sein Tätigwerden lag nicht vor.

(3) Die Team Stronach Akademie vergab in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt vier Stipendien mit einem Gesamtbetrag von 43.200 EUR. Zwei davon zahlte sie 2015 und 2016 an bei ihr als Assistentinnen beschäftigte Dienstnehmerinnen in der Höhe von 12.000 EUR (2015) und 12.800 EUR (2016). Weiters vergab sie ein Stipendium an eine Mitarbeiterin des Team Stronach Parlamentsklubs (2015: 12.000 EUR) und ein Stipendium an eine parlamentarische Mitarbeiterin des Team Stronach (2016: 6.400 EUR). Von den vier Stipendienvereinbarungen wurden zwei schriftlich und zwei mündlich getroffen.

- 6.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die Team Stronach Akademie im Zeitraum 2014 bis 2017 nicht überprüfte, ob eine Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a EStG 1988 entstand, und die erforderlichen Meldungen nicht an das Finanzamt erstattete.

Der RH empfahl der Team Stronach Akademie, das Vorliegen einer Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a EStG 1988 regelmäßig zu prüfen, die erforderlichen Mitteilungen jährlich und rechtzeitig an das zuständige Finanzamt zu erstatten sowie gegebenenfalls verabsäumte Mitteilungen nachzuholen.

(2) Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass der Abschluss des Vertrags mit dem Chefredakteur des Magazins Frank&Frei aus Gründen der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit der Schriftform bedurft hätte. Bei der Verwendung von Fördermitteln bedarf es eines erhöhten Dokumentationsaufwands, um die widmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel nachweisen zu können.

Er empfahl der Team Stronach Akademie, die Vereinbarung mit dem Chefredakteur des Magazins Frank&Frei schriftlich festzuhalten und von diesem unterfertigen zu lassen.

(3) Der RH bemängelte, dass die Team Stronach Akademie zwei der Stipendienvereinbarungen mündlich getroffen hatte. Gerade bei der Verwendung von Fördermitteln bedarf es eines erhöhten Dokumentationsaufwands, um die widmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel nachweisen zu können. Aufgrund der Höhe der

Stipendien wären die wichtigsten Punkte der Vereinbarungen schriftlich festzuhalten und von den Stipendiatinnen unterfertigen zu lassen gewesen.

Er empfahl der Team Stronach Akademie, künftig sämtliche Stipendienvereinbarungen schriftlich festzuhalten und von den Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten unterfertigen zu lassen.

- 6.3 Die Team Stronach Akademie teilte in ihrer Stellungnahme mit, der Empfehlung des RH zu folgen und das Vorliegen einer Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a EStG 1988 künftig jährlich und regelmäßig zu prüfen. Die Team Stronach Akademie habe nunmehr eine nachträgliche Überprüfung allfälliger Honorarnoten vorgenommen. Auf diesen sei vermerkt, dass die Honorarstellerin bzw. der Honorarsteller für die Versteuerung selbst verantwortlich sei; zudem handle es sich um Werkverträge, es liege kein Anwendungsfall des § 109a EStG 1988 vor.

Weiters wies die Team Stronach Akademie darauf hin, dass der Chefredakteur als freier Journalist tätig sei und damit Honorarnoten gestellt habe, die inhaltlich auf den jeweiligen Auftrag genau abgestimmt gewesen seien. Während der Konzeption und Produktion der Ausgaben des Magazins Frank&Frei habe in Gesprächen zwischen dem Vorstand und dem Chefredakteur eine ständige Kontrolle der politischen Inhalte und Kosten stattgefunden. Eine schriftliche Ausfertigung der Aufgabenbereiche werde daher als nicht notwendig gesehen. Eine schriftliche Vereinbarung mit dem Chefredakteur werde im Vorstand und in der Generalversammlung diskutiert. Der Empfehlung des RH werde in vernünftiger Interpretation gefolgt.

Die Team Stronach Akademie werde die Empfehlung, künftig sämtliche Stipendienvereinbarungen schriftlich festzuhalten und von den Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten unterfertigen zu lassen, umsetzen. Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten, die aufgrund einer mündlichen Vereinbarung ein Stipendium erhalten hätten, seien bereits aufgefordert worden, eine schriftliche Vereinbarung zu unterzeichnen.

- 6.4 Der RH wies erneut darauf hin, dass es bei der Verwendung von Fördermitteln eines erhöhten Dokumentationsaufwands bedarf, um die widmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel nachweisen zu können. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht, aus Gründen der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit die Vereinbarung mit dem Chefredakteur des Magazins Frank&Frei schriftlich festzuhalten und von diesem unterfertigen zu lassen.

## Miet- und Nutzungsverträge

- 7 Die Team Stronach Akademie mietete im Juli 2014 ein Büro im fünften Wiener Gemeindebezirk für unbestimmte Zeit. Der monatliche Mietzins für 263 m<sup>2</sup> Nutzfläche betrug 2014 1.528 EUR (exkl. USt) bzw. rd. 5,8 EUR pro m<sup>2</sup> und war indexgesichert. Der Immobilien-Preisspiegel 2014 wies für die Miete von Büroflächen im fünften Wiener Gemeindebezirk im Jahr 2014 einen Durchschnittswert von 10,7 EUR pro m<sup>2</sup> aus.

Die Team Stronach Akademie nutzte die Nutzfläche zu rund der Hälfte als Büro- und zu rund der Hälfte als Veranstaltungsfläche. Der Veranstaltungsraum war auf 80 bis 100 Teilnehmende ausgerichtet.

## Struktur der Einnahmen

- 8 Die Team Stronach Akademie erzielte im überprüften Zeitraum folgende Einnahmen<sup>11</sup>:

Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	in EUR				in %
Fördermittel	1.180.367	1.086.410	994.582	994.582 <sup>1</sup>	-15,7
Zinserträge	1.197	308	105	117	-90,3
Kostenbeiträge und sonstige Einnahmen	7.700	13.845	21.003	38.182	395,9
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>1.189.264</b>	<b>1.100.563</b>	<b>1.015.690</b>	<b>1.032.881</b>	<b>-13,1</b>
	in %				
Anteil Fördermittel an den Einnahmen	99,2	98,7	97,9	96,3	-3,0

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> In den Jahren 2016 und 2017 wichen die verbuchten Einnahmen aus Fördermitteln in der Team Stronach Akademie ab, da sie die Verbuchung nicht periodengerecht vornahm, sondern gemäß Zahlungsfluss erfasste (siehe TZ 23).

Quellen: Team Stronach Akademie; RH

<sup>11</sup> Die Team Stronach Akademie erstellte entgegen ihrer Verpflichtung gemäß VerG ab 2016 keinen Jahresabschluss nach UGB, daher handelt es sich bei den geprüften Beträgen um Einnahmen und Ausgaben und nicht um Erträge und Aufwendungen (siehe TZ 23).

Die Fördermittel gemäß PubFG machten im überprüften Zeitraum zwischen rd. 96 % und rd. 99 % der jährlichen Gesamterträge der Team Stronach Akademie aus. Die Position „Kostenbeiträge und sonstige Einnahmen“ erfasste in den Jahren 2014 bis 2016 insbesondere die Kostenbeiträge, die sowohl von der Partei als auch vom Parlamentsklub geleistet wurden. Ab 2017 überwogen hier die Einnahmen aus der Verlagstätigkeit.

## Struktur der Ausgaben

### Personalausgaben

9.1 (1) Die Team Stronach Akademie wies die Honorare, die sie auf Grundlage von Werkverträgen, Honorarvereinbarungen und dergleichen an die Vortragenden und sonstigen Projektverantwortlichen zahlte, im überprüften Zeitraum als Personalausgaben aus. Diese waren den Sachausgaben zuzurechnen, daher ermittelte der RH die bereinigten Personalausgaben, um die Vergleichbarkeit der Beträge mit den anderen Bildungseinrichtungen sicherzustellen.

(2) In der folgenden Tabelle werden die Personalausgaben gemäß Jahresabschluss, die bereinigten Personalausgaben, die durchschnittlichen (bereinigten) Personalausgaben je Vollzeitäquivalent sowie der Anteil der (bereinigten) Personalausgaben an den jährlich zur Verfügung stehenden Fördermitteln angeführt:

Tabelle 3: Entwicklung der Personalausgaben in den Jahren 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	in EUR				in %
Personalausgaben gemäß Jahresabschluss	376.843	540.908	586.151	484.829	28,7
bereinigte Personalausgaben	199.631	219.390	320.608	267.718	34,1
durchschnittliche bereinigte Personalausgaben je Vollzeitäquivalent	75.905	70.093	88.322	101.794	34,1
	in %				
Anteil bereinigter Personalausgaben an den Fördermitteln	16,9	20,2	32,3	26,9	59,2

Quellen: Team Stronach Akademie; RH



Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil der Personalausgaben an den Fördermitteln von rd. 17 % im Jahr 2014 auf rd. 27 % im Jahr 2017. Dies war einerseits auf die steigenden Personalausgaben der – im Aufbau befindlichen – Bildungseinrichtung, andererseits auf die rückläufigen Fördersummen zurückzuführen. Gleichzeitig stiegen die durchschnittlichen Personalausgaben je Vollzeitäquivalent zwischen 2014 und 2017 um rd. 25.900 EUR von rd. 75.900 EUR auf rd. 101.800 EUR an.

(3) Im Allgemeinen Teil seines Berichts „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien“ (Reihe Bund 2014/4), TZ 13, der die in den Jahren 2007 bis 2011 tätigen Bildungseinrichtungen umfasst, hatte der RH festgestellt, dass der Anteil des Personalaufwands bzw. der –ausgaben an den Fördermitteln bei vier der damals fünf überprüften Bildungseinrichtungen über 50 % lag. Bei der Team Stronach Akademie betrug dieser Anteil im aktuell überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 24 %.

- 9.2 Der RH hielt fest, dass der Anteil der Personalausgaben an den Fördermitteln im gesamten überprüften Zeitraum unter 50 % lag.

## Bildungs– und Verwaltungsausgaben

### Entwicklung der Bildungs– und Verwaltungsausgaben

- 10.1 (1) Die Fördermittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungs– bzw. Verwaltungsausgaben:

Tabelle 4: Entwicklung der Bildungs– und Verwaltungsausgaben in den Jahren 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	in EUR				in %
Bildungsausgaben	405.702	749.060	655.882	750.414	85,0
Verwaltungsausgaben	164.384	168.048	205.313	140.110	-14,8
	in %				Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2017 in %
Anteil Bildungsausgaben an den Fördermitteln	34,4	68,9	65,9	75,4	60,2
Anteil Verwaltungsausgaben an den Fördermitteln	13,9	15,5	20,6	14,1	15,9
Verhältnis Verwaltungs– zu Bildungsausgaben	40,5	22,4	31,3	18,7	26,5

Aufgrund der Einnahmen–Ausgaben–Rechnung waren in den veröffentlichten Berichten der Team Stronach Akademie Ausgaben für Anschaffungen in einer eigenen Rubrik ausgewiesen und in den in der Tabelle dargestellten Kosten nicht enthalten. Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Quellen: Team Stronach Akademie; RH

Die Team Stronach Akademie reduzierte somit von 2014 bis 2017 – nach einem zwischenzeitlichen Anstieg 2015 und 2016 – die Verwaltungsausgaben um rd. 15 % von rd. 164.400 EUR auf rd. 140.100 EUR.

(2) Der RH hatte im Vorbericht sowie in früheren Berichten zu den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Das Verhältnis zwischen Verwaltungs- und Bildungsaufwand lag bei der Team Stronach Akademie im überprüften Zeitraum mit rd. 27 % darunter.

- 10.2 Der RH hielt fest, dass die Team Stronach Akademie den vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum im Durchschnitt einhielt.

### **Ermittlung der Bildungs- und Verwaltungsausgaben**

- 11.1 Die Team Stronach Akademie teilte die Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem ihrer Tätigkeit entsprechenden Verhältnis (auf Basis der Aufgabenbeschreibung in den Dienstverträgen) den Bildungs- oder den Verwaltungsausgaben zu, wobei der überwiegende Anteil auf den Bildungsbereich entfiel.

Die Zuordnung des Sachaufwands zu den Bereichen Verwaltung und Bildung ergab sich unmittelbar aus der entsprechenden Kontengliederung im Rechnungswesen.

- 11.2 Der RH hielt fest, dass die Zuordnung der Ausgaben zu den Bereichen Verwaltung und Bildung bei der Team Stronach Akademie nachvollziehbar auf Basis der Aufgabenbeschreibung in den Dienstverträgen erfolgte.

## Vermögens– und Kapitalstruktur

### Ausgaben für Anschaffungen

- 12.1 Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand an Ausgaben für Anschaffungen:<sup>12</sup>

Tabelle 5: Entwicklung der Ausgaben für Anschaffungen in den Jahren 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	in EUR zum 31. Dezember				in %
Ausgaben für Anschaffungen	102.888	49.403	17.524	55.445	-46,1

Quellen: Team Stronach Akademie; RH

Ab 2016 war die Team Stronach Akademie gemäß VerG zur Erstellung eines Jahresabschlusses gemäß § 22 Abs. 1 VerG verpflichtet. Da dieser Abschluss unterblieb, zog der RH die Ausgaben für Anschaffungen gemäß veröffentlichtem Rechnungsabschluss nach PubFG (Einnahmen–Ausgaben–Rechnung) heran.<sup>13</sup>

Die Team Stronach Akademie tätigte im überprüften Zeitraum Anschaffungen für Betriebs– und Geschäftsausstattung in Höhe von rd. 165.500 EUR und für Software, Lizenzen und EDV–Anlagen in Höhe von rd. 59.800 EUR. Im Jahr 2014 – mit der Aufnahme der Vereinstätigkeit – wurden rd. 46 % der gesamten Anschaffungen getätigt.

Ab 2018 bezog die Team Stronach Akademie keine Fördermittel gemäß PubFG mehr (siehe TZ 3).

- 12.2 Der RH hielt fest, dass die Team Stronach Akademie in Entsprechung des PubFG die Fördermittel nicht dauerhaft in Anlagevermögen anlegte.

Der RH empfahl der Team Stronach Akademie, insbesondere aufgrund des Wegfalls der Förderwürdigkeit gemäß PubFG und der darauffolgenden Einstellung der operativen Tätigkeit verstärkt auf die Nachvollziehbarkeit und schriftliche Dokumentation von Rechtsgeschäften und Mittelflüssen zu achten.

<sup>12</sup> Die Team Stronach Akademie erstellte entgegen ihrer Verpflichtung gemäß VerG ab 2016 keinen Jahresabschluss nach UGB, daher konnten für die folgende Darstellung kein Anlagenspiegel und keine Bilanz herangezogen werden, sondern nur eine Einnahmen–Ausgaben–Rechnung (siehe TZ 23).

<sup>13</sup> Die externe Buchhalterin führte zwar ein Anlagenverzeichnis, das die Anschaffungs– bzw. Inbetriebnahmedaten, die Nutzungsdauer und die Buchwerte enthielt. Unklar war, ob diese Angaben vollständig waren und von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft worden waren.

Er verwies weiters auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach klarstellende Bestimmungen zum Umgang mit Anlagevermögen im Falle des Verlusts der Förderwürdigkeit eines Rechtsträgers in das PubFG aufgenommen werden sollten (siehe Allgemeiner Teil, TZ 9).

- 12.3 Die Team Stronach Akademie teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie für die Jahre ihres Bestehens der Berichtspflicht gemäß PubFG weiterhin nachkommen werde und jeweils bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Jahresabschluss nach UGB samt Veröffentlichung in der Wiener Zeitung nach erfolgter Wirtschaftsprüfung sowie einen Tätigkeitsbericht offenlegen werde. Der Empfehlung des RH werde Folge geleistet, die Team Stronach Akademie werde wie bisher auf die Dokumentation der Rechtsgeschäfte und Mittelflüsse achten.

## Rücklagen

- 13.1 (1) Das PubFG erlaubt den politischen Bildungseinrichtungen, jährlich höchstens 5 % der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Fördermittel zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, die dem Erwerb<sup>14</sup>, der Erhaltung und der Erneuerung des unbeweglichen Vermögens zur Unterbringung der Bildungseinrichtung dient. Die politischen Bildungseinrichtungen dürfen ferner jährlich höchstens 5 % der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Fördermittel zur Bildung einer Rücklage verwenden, die für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmerinnen und –nehmer dient. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Fördermittel nicht übersteigen.

(2) Die Team Stronach Akademie bildete keine nach dem PubFG vorgesehenen – gewidmeten – Rücklagen. Sie wies in ihren Tätigkeitsberichten das Jahresergebnis als Rücklage aus. Dieses betrug im Jahr 2014 rd. 516.300 EUR, machte rd. 44 % der Fördermittel aus und lag damit deutlich über der für Rücklagen nach dem PubFG zulässigen Höhe. Auch in den Jahren 2015 und 2016 überstieg das Jahresergebnis – und damit die Rücklage – die gemäß PubFG erlaubten Werte. Zum 31. Dezember 2017 betrug die kumulierte Rücklage rd. 874.200 EUR.

(3) Ab 2018 erhielt die Team Stronach Akademie keine Fördermittel gemäß PubFG mehr und reduzierte in Folge die sonstigen, nicht im PubFG vorgesehenen Rücklagen.

- 13.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Fördermittel gemäß § 2 Abs. 3 PubFG grundsätzlich im gleichen Jahr zu verbrauchen sind und die Bildung von Rücklagen nur für die im PubFG angeführten Zwecke zulässig ist.

<sup>14</sup> Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Fördermittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I 22/2012, konnten zwischen 2013 und 2018 wiederum 50 % der Fördermittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebs die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine – beschränkt auf konkrete Vorsorgeerfordernisse und betraglich begrenzt – zu überdenken und eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 22).

- 13.3 Die Team Stronach Akademie wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Jahr 2014 aufgrund der Gründungsphase die höchste Rücklage gebildet worden sei, da die Struktur und die Organisation der Team Stronach Akademie keine weiteren zweckmäßigen Ausgaben der Fördermittel zugelassen hätten. In den darauffolgenden Jahren seien die jährlichen Rücklagen konsequent reduziert worden.

## Nicht verbrauchte Fördermittel

- 14.1 (1) Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Fördermittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.<sup>15</sup>

Zur Darstellung der nicht verbrauchten Fördermittel fasste der RH die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen liquiden Mitteln (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen.<sup>16</sup> Nach Abzug der gemäß § 2 Abs. 3 PubFG zulässigen Rücklagen ergab sich ein Überblick über den Umfang der (noch) nicht für Aktivitäten im Sinne des PubFG verbrauchten Fördermittel.

(2) Im Falle der Team Stronach Akademie handelte es sich bei den nicht verbrauchten Fördermitteln um den Stand der liquiden Mittel zum Jahresende. Zum 31. Dezember ergab sich demnach jeweils folgender Stand an nicht verbrauchten Fördermitteln:

Tabelle 6: Entwicklung der nicht verbrauchten Fördermittel in den Jahren 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	in EUR zum 31. Dezember				in %
liquide Mittel	516.289	650.341	759.218	874.184	69,3
	in %				
Anteil an den Fördermitteln	43,7	59,9	76,4	87,8	100,9

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Team Stronach Akademie; RH

<sup>15</sup> Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 und 10 PubFG vor.

<sup>16</sup> Obwohl die Team Stronach Akademie keine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufstellte, verfügte sie über Aufzeichnungen zum Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31. Dezember jeden Jahres.

Ausgehend vom Jahr 2014 erhöhte sich bis 2017 der Betrag der nicht verbrauchten Fördermittel von rd. 516.300 EUR auf rd. 874.200 EUR.

- 14.2 Der RH wies darauf hin, dass die Höhe der nicht verbrauchten Fördermittel der Team Stronach Akademie von rd. 874.200 EUR den Vorgaben des PubFG widersprach, weil die Fördermittel – abgesehen von zulässigen Rücklagen – noch im gleichen Jahr zu verbrauchen wären.

Der RH empfahl der Team Stronach Akademie, die nicht verbrauchten Fördermittel zu reduzieren, indem sie einer dem Förderzweck entsprechenden widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden.

Der RH wies zudem kritisch darauf hin, dass explizite Regelungen im PubFG bzw. in den Richtlinien fehlten, wie eine Bildungseinrichtung einer politischen Partei im Falle des Wegfalls der Förderwürdigkeit hinsichtlich der noch vorhandenen Fördermittel vorzugehen hatte, bzw. in welchem Zeitraum diese zu verbrauchen oder andernfalls zurückzahlen waren.

Weiters verwies der RH in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach im PubFG klarstellende Bestimmungen zum Verbrauch von zuerkannten Fördermitteln nach letztmaliger Auszahlung und eine etwaige Rückforderung der Mittel aufgenommen werden sollten (siehe Allgemeiner Teil, TZ 9).

- 14.3 Laut Stellungnahme der Team Stronach Akademie werde die Empfehlung des RH umgesetzt. Die nicht verbrauchten Fördermittel würden widmungsgemäß für Bildungsaktivitäten eingesetzt. Der Bestand der nicht verbrauchten Fördermittel habe in den Jahren 2015 bis 2018 kontinuierlich abgenommen. Da es bis dato keine gesetzlichen Regelungen für den Fall des Wegfalls der Förderwürdigkeit gebe, entspreche die Weiterführung der Team Stronach Akademie der widmungsgemäßen Verwendung.

Weiters wies die Team Stronach Akademie in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Fördermittel gemäß PubFG erst im Februar des jeweiligen Förderjahres durch das Bundeskanzleramt angewiesen würden. Um den Finanzierungsbedarf der ersten beiden Monate im Jahr zu decken, müssten zwingend Mittel vorhanden sein, da einerseits Fixkosten wie Gehälter oder Miete zu begleichen seien, andererseits auch die Projektarbeit zu Jahresbeginn nicht zum Erliegen kommen solle.

## Bildungsarbeit

### Inhalte der Bildungsarbeit

15.1 (1) Die Team Stronach Akademie nahm ihre operative Tätigkeit im Jänner 2014 auf und begann mit dem Aufbau der Organisationsstrukturen und der Bildungsarbeit. Diese bestand hauptsächlich in der Durchführung von Veranstaltungen in Form von Vorträgen, Studienpräsentationen sowie Buch- und Magazinpräsentationen im Rahmen des Verlags Frank&Frei (siehe [TZ 16](#)). Seit 2015 veranstaltete die Team Stronach Akademie regelmäßig unter dem Titel „Der politische Kinomontag“ Filmvorführungen mit anschließender Diskussion. Weiters bot sie seit dem Jahr 2015 ein eigenes Programm für Seniorinnen und Senioren („Senior Academy Club“) an, in dessen Rahmen sie regelmäßige Veranstaltungen mit Diskussionen durchführte („Treff um Drei“). Ebenso gab es seit 2015 ein eigenes Jugendprogramm („Young Academy Club“), in dem u.a. Freizeitaktivitäten angeboten wurden.

(2) Die von der Team Stronach Akademie gemietete Räumlichkeit umfasste auch eine Bibliothek. Die Richtlinien zählen die Einrichtung von Bibliotheken und Archiven zur Bildungsarbeit, sofern deren Bestände öffentlich zugänglich sind. Die Bibliothek der Team Stronach Akademie war nicht öffentlich zugänglich, weil sich weder auf deren Türschild noch auf deren Website ein Hinweis auf die Bibliothek fand. Zwar waren die Publikationen des Verlags Frank&Frei auf der Website ersichtlich und konnten über diese bestellt werden (siehe [TZ 16](#)), die restlichen Bestände der Bibliothek waren jedoch nicht öffentlich zugänglich.

15.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Bestände der Bibliothek der Team Stronach Akademie – entgegen den Richtlinien – nicht öffentlich zugänglich waren.

Er empfahl der Team Stronach Akademie, sämtliche Bestände ihrer Bibliothek öffentlich zugänglich zu machen.

15.3 Die Team Stronach Akademie teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Bibliothek während Veranstaltungen und Bürozeiten öffentlich zugänglich gewesen, jedoch nicht explizit gekennzeichnet sei. Sie habe die Empfehlung des RH umgesetzt, ein zusätzliches Türschild angebracht und einen Hinweis zur Nutzung der Bibliothek auf der Website hinzugefügt.

## Überblick über die Bildungsarbeit

### 16.1 (1) Die Bildungsarbeit der Team Stronach Akademie stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 7: Übersicht über die Bildungsarbeit in den Jahren 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	Anzahl				in %
Schulungen bzw. Seminare	13	11 <sup>1</sup>	3 <sup>1</sup>	– <sup>1</sup>	-100
sonstige Veranstaltungen	17	21	30	42	147,1
Studien <sup>2</sup>	3	9	6	2	-33,3
Publikationen	–	21	7	7	–
	in EUR				
<b>Gesamtausgaben für Bildungstätigkeit laut Rechnungsabschlüssen</b>					
Schulungen bzw. Seminare und sonstige Veranstaltungen <sup>3</sup>	370.045	549.341	432.374	428.376	15,8
Studien	– <sup>4</sup>	87.298	76.068	23.420	–
Publikationen	35.658	88.421	128.240	298.618	737,5
<b>Summe</b>	<b>405.703</b>	<b>725.060</b>	<b>636.682</b>	<b>750.414</b>	<b>84,9</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Die Schulungen eines Vereins wertete der RH nicht als solche der Team Stronach Akademie (siehe **TZ 18**).

<sup>2</sup> Die Zuordnung der Studien zu den einzelnen Jahren nahm der RH auf Grundlage der Projektdokumentation und nicht nach Veröffentlichung vor.

<sup>3</sup> Nach den Angaben der Team Stronach Akademie fand aufgrund der geringen Anzahl an Seminaren keine geteilte Kostengliederung in Schulungen bzw. Seminare und sonstige Veranstaltungen statt.

<sup>4</sup> Die Bezahlung der Studien erfolgte nicht immer im Jahr der Beauftragung.

Quellen: Team Stronach Akademie; RH

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit der Team Stronach Akademie lag sowohl anzahl- als auch ausgabenmäßig in der Durchführung von sonstigen Veranstaltungen. Die von der Team Stronach Akademie herausgegebenen Publikationen umfassten Bücher, Magazine, Folder, Broschüren und Videos. Die Bücher und Magazine konnten über die Website gegen Entgelt bestellt, die Videos auf der Website angesehen werden. Seit 2015 erfolgten die Publikationen der Bücher und Magazine über einen eigenen Verlag (Verlag Frank&Frei).

(2) Bei vielen Veranstaltungen fielen neben den eigentlichen Veranstaltungsausgaben (z.B. Räumlichkeiten und Honorare) umfangreiche Spesen an. Diese reichten von Fluggebühren über Hotel- und Bewirtungskosten bis hin zu Spesen für Transfer- und Taxifahrten. In einem Fall bezahlte die Team Stronach Akademie auch den Flug und die Hotelrechnung einer Begleitperson eines Vortragenden; diesen sowie einer weiteren Vortragenden bezahlte sie dabei zwei Nächtlungen, obwohl die Veranstaltung nur an einem Abend stattfand.



Die Team Stronach Akademie bezahlte den Gästen auch alkoholische Getränke. So entfielen etwa bei einer Präsentation des Magazins Frank&Frei im Jahr 2017 rd. 1.800 EUR auf alkoholische Getränke, die gesamten Bewirtungskosten machten rd. 11.300 EUR aus. Für Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Team Stronach Akademie bezog diese alkoholische Getränke von einem Catering–Unternehmen; die dafür anfallenden Kosten betragen bspw. für Veranstaltungen im März und April 2017 rd. 1.000 EUR.

- 16.2 Der RH kritisierte, dass die Team Stronach Akademie Ausgaben übernahm, die nicht – wie von den Richtlinien gefordert – in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildungsarbeit standen. Dies betraf insbesondere die Reise–, Hotel– und Bewirtungskosten von Begleitpersonen sowie umfangreiche Kosten für alkoholische Getränke. Er wies darauf hin, dass die angeführten Spesen – unabhängig von ihrer Höhe – nicht durch die Zweckbestimmung der Fördermittel gedeckt waren.

[Der RH empfahl der Team Stronach Akademie, insbesondere vor dem Hintergrund der weiterhin vorhandenen Fördermittel in Höhe von rd. 874.200 EUR, diese ausschließlich für Ausgaben zu verwenden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildungsarbeit stehen.](#)

Der RH verwies diesbezüglich auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte hinsichtlich möglicher gesetzes– bzw. satzungswidriger Verwendung von Fördermitteln eine Rückforderung der Mittel zu prüfen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 8).

- 16.3 Laut Stellungnahme der Team Stronach Akademie sei im angesprochenen Fall diese Vorgehensweise auf ausdrücklichen Wunsch des Vortragenden gewählt worden, weil dieser auf ein Honorar verzichtet habe. Die bezahlten Reise– und Spesenkosten hätten sich auf rd. 900 EUR belaufen, ein Honorar wäre in der Höhe von rd. 2.000 EUR angefallen. Zu den von der Team Stronach Akademie übernommenen Kosten für alkoholische Getränke wies sie darauf hin, dass auch bei gesellschaftlichen Veranstaltungen anderer politischer Akademien Wein angeboten werde. Zudem würden alkoholische Getränke nur in Ausnahmefällen bei Veranstaltungen der Team Stronach Akademie angeboten.

Die Team Stronach Akademie hielt fest, dass sie die noch vorhandenen Fördermittel auch weiterhin nach den gesetzlichen Vorgaben verwenden und der Empfehlung des RH folgen werde.

- 16.4 Der RH entgegnete der Team Stronach Akademie, dass er insbesondere die Einladung von Begleitpersonen der Vortragenden kritisiert hatte. Aus den dem RH vorliegenden Unterlagen ergab sich weiters, dass die Team Stronach Akademie alkoholische Getränke nicht nur in Ausnahmefällen bezahlte. Der RH betonte neuerlich,

dass die angeführten Spesen – unabhängig von ihrer Höhe oder Häufigkeit ihres Anfalls – nicht durch die Zweckbestimmung der Fördermittel gedeckt waren. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

## Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre

17.1 (1) Gemäß den Richtlinien sind Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre<sup>17</sup> der Parteien beschränkt sind, in limitiertem Ausmaß zulässig. Bis 30. Juni 2016 hatten die Bildungseinrichtungen Kostenbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzufordern; bei Einzeltrainings war ein „substanzieller Anteil“ der Trainingsausgaben weiter zu verrechnen. Seit 1. Juli 2016 sehen die Richtlinien die Weiterverrechnung eines „substanziellen Anteils“ der Trainingskosten bei exklusiven Einzeltrainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der jeweiligen Parteien vor, wobei jede Akademie eine nachvollziehbare Regelung darzustellen hat. Eine Verpflichtung zur Einhebung von Kostenbeiträgen bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre, die nicht in Form von Einzeltrainings stattfinden, besteht seither nicht mehr.

(2) Die Team Stronach Akademie verrechnete der Partei oder dem Parlamentsklub Kostenbeiträge in Höhe von

- 75 % bei Schulungen und Seminaren von Nationalrats- und Landtagsabgeordneten sowie bei Einzeltrainings,
- 50 % bei Schulungen und Seminaren von Funktionärinnen und Funktionären sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Landesparteien und Bundespartei sowie
- 25 % bei Schulungen und Seminaren von externen Personen auf Einladung von Landesparteien und Bundespartei sowie bei der Ausbildung von zukünftigen Parteifunktionärinnen und –funktionären sowie Parteiinteressierten (neu hinzugekommene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Funktionärinnen und Funktionäre).

Die Weiterverrechnung an die Teilnehmenden hatte durch die Partei bzw. den Klub zu erfolgen. Die Team Stronach Akademie legte dies nach eigenen Angaben in einer Vorstandssitzung im Jahr 2014 fest und verwies auf eine Einladung zur Sitzung. Dem RH lag kein Protokoll dieser Sitzung bzw. eines diesbezüglichen Beschlusses vor (siehe TZ 2).

(3) Die Team Stronach Akademie stellte Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre in einem geringen Maß zur Verfügung. Sie führte im Jahr 2014

<sup>17</sup> Zu den Spitzenfunktionärinnen und –funktionären zählten demnach Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes- und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder vergleichbare leitende hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Bundes- und Landesebene.

zwei Medientrainings und 2016 ein Teambuilding durch. Die Gesamtkosten für die Schulungen 2014 verrechnete sie zu 75 %, jene für das Teambuilding 2016 zu rd. 50 % an den Parlamentsklub weiter. Einzeltrainings führte die Team Stronach Akademie im überprüften Zeitraum nicht durch.

- 17.2 Der RH hielt kritisch fest, dass bezüglich der Regelung über die Weiterverrechnung eines substanziellen Anteils der Trainingskosten bei Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre keine Dokumentation über eine Beschlussfassung durch das zuständige Vereinsorgan vorlag.

Der RH empfahl der Team Stronach Akademie, die Regelung über die Kostentragung von Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre in Form eines allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschlusses des zuständigen Vereinsorgans abzufassen.

Der RH hielt fest, dass die Team Stronach Akademie bei Bildungsangeboten für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre zwischen 25 % und 75 % an die Partei bzw. den Parlamentsklub weiterverrechnet.

Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach die Bedeutung des weiter zu verrechnenden „substanziellen Anteils“ der Trainingskosten für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre zu präzisieren und ein konkreter Mindestprozentsatz festzulegen wäre; bei der nachvollziehbaren Darstellung der Kostentragungsregelung sollte es sich zudem um einen allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschluss des zuständigen Vereinsorgans handeln (siehe Allgemeiner Teil, TZ 19).

- 17.3 Die Team Stronach Akademie teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Regelung über die Weiterverrechnung eines substanziellen Anteils der Trainingskosten bei Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre auf einem E-Mail-Rundlaufbeschluss zwischen Partei, Klub und Team Stronach Akademie fuße. Ein nachträglicher schriftlicher Beschluss der Vereinsorgane könne nicht gefasst werden, weil die Vereinsorgane Klub und Partei nicht mehr existieren. Das Vorstandsprotokoll aus dem Jahr 2014 mit der Beschlussfassung der Kostentragung sei übermittelt worden.

- 17.4 Der RH wies darauf hin, dass der Parlamentsklub Team Stronach und die Partei Team Stronach gemäß der Satzung der Team Stronach Akademie keine Vereinsorgane, sondern ordentliche Mitglieder des Vereins waren. Die Beschlussfassung über die Regelung der Weiterverrechnung eines substanziellen Anteils der Trainingskosten bei Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre oblag dem Vorstand der Bildungseinrichtung. Vorstandssitzungsprotokolle bzw. entsprechende Beschlüsse des Vorstands waren dem RH nicht übermittelt worden (siehe TZ 2). In den übermittelten Protokollen über die Jours fixes fand sich keine Beschlussfassung

zur Regelung über die Weiterverrechnung eines substanziellen Anteils der Trainingskosten bei Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre, weshalb der RH seine Empfehlung aufrecht hielt.

## Projekte mit Dritten

18.1 (1) Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient (z.B. effizientere Organisation, eingebrachtes Know-how, Zugang zu bestimmten Zielgruppen). Der spezifische Nutzen, der aus der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist von den Rechtsträgern gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall bei den Rechtsträgern zu liegen.

(2) Die Team Stronach Akademie arbeitete kaum mit Kooperationspartnern zusammen. Unter den überprüften Projekten fanden sich im Jahr 2017 drei Kooperationsveranstaltungen. Schriftliche Kooperationsverträge existierten nicht. Die Unterlagen zu den Projekten in Kooperation mit Dritten umfassten jedoch Dokumentationen zur Kostenteilung, sodass deren Art und Ausmaß nachvollziehbar waren.

Die Team Stronach Akademie stellte seit dem Jahr 2015 regelmäßig einem gemeinnützigen Verein ihren Veranstaltungsraum für Zwecke der Schulung von arbeitssuchenden Personen unentgeltlich zur Verfügung. In den Jahren 2015 und 2016 trug die Team Stronach Akademie darüber hinaus den Verpflegungsaufwand für die Weihnachtsfeier des Vereins in ihren Räumlichkeiten. Nach den Angaben der Team Stronach Akademie handelte es sich um Kooperationsveranstaltungen mit dem Verein, weil dessen Zielgruppe dieselbe sei wie jene der Team Stronach Akademie. In den Projektdokumentationen war der Satz „Dokumentation – spezifischer Nutzen – Partner ist vorliegend“ vermerkt. Eine gesonderte Dokumentation des spezifischen Nutzens der Beziehung des Vereins erfolgte nicht. Den Schulungen des Vereins lag keine schriftliche Kooperationsvereinbarung zugrunde, der RH konnte auch keine Einbindung der Team Stronach Akademie in den Ablauf und die Organisation der Schulungen feststellen. Die Team Stronach Akademie brachte vor, dass eine terminliche Absprache sowie regelmäßige Informationen des Vereins an die Bildungseinrichtung über die Weiterentwicklung des Projekts erfolgt seien. Das Fachwissen über die arbeitsmarktpolitische Situation sei für die parlamentarische Arbeit zur Verfügung gestellt worden. Eine diesbezügliche Dokumentation lag nicht vor.

18.2 Der RH beurteilte die Schulungen des Vereins nicht als Eigenveranstaltungen der Team Stronach Akademie im Sinne der Richtlinien, weil sie in den Ablauf und die Organisation der Schulungen des Vereins nicht federführend eingebunden war. Die von der Team Stronach Akademie vorgebrachte Entgegennahme und Weitergabe

von Informationen aus der Tätigkeit des Vereins stellte keine unmittelbare Bildungsarbeit dar. Er kritisierte, dass der Einsatz von Fördermitteln für Projekte, in deren Ablauf und Organisation die Team Stronach Akademie nicht (federführend) eingebunden war, keine widmungsgemäße Verwendung im Sinne des PubFG und der Richtlinien darstellte.

Im Übrigen wies der RH darauf hin, dass gemäß den Richtlinien der spezifische Nutzen, der aus der Beziehung eines Kooperationspartners ohne Kostenteilung erwächst, gesondert zu dokumentieren ist. Hätte es sich bei den Veranstaltungen des Vereins um Kooperationsveranstaltungen gehandelt, so hätte der in den Projektdokumentationen der Team Stronach Akademie enthaltene Satz „Dokumentation – spezifischer Nutzen – Partner ist vorliegend“ diesem Erfordernis nicht genügt.

Der RH empfahl der Team Stronach Akademie, bei Kooperationsveranstaltungen – wie in den Richtlinien vorgesehen – die Federführung zu übernehmen. Im Fall der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung wäre der spezifische Nutzen, der aus der Zusammenarbeit erwächst, gesondert zu dokumentieren.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte hinsichtlich möglicher gesetzes- bzw. satzungswidriger Verwendung von Fördermitteln eine Rückforderung der Mittel zu prüfen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 8).

18.3 Die Team Stronach Akademie teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Kritik des RH in Bezug auf die Schulungen des gemeinnützigen Vereins aus dem Bereich der Arbeitsmarktpolitik nicht nachvollziehbar sei, weil für die Team Stronach Akademie überschaubare Kosten entstanden seien. Die bezahlten Spesen bei der Weihnachtsfeier hätten sich im Jahr 2016 auf rd. 60 EUR und im Jahr 2017 auf rd. 44 EUR belaufen. Das Fachwissen des Vereins über die arbeitsmarktpolitische Situation sei in Gesprächen aufbereitet und den Abgeordneten für die parlamentarische Arbeit weitervermittelt worden. Der spezifische Nutzen bei Kooperationsveranstaltungen werde in Umsetzung der Empfehlung des RH künftig verfeinert dokumentiert werden.

18.4 Der RH entgegnete der Team Stronach Akademie, dass sich seine Kritik hauptsächlich auf die regelmäßige, unentgeltliche Zurverfügungstellung des Veranstaltungsraums der Team Stronach Akademie an den gemeinnützigen Verein für dessen Schulungszwecke bezog. Er wies erneut darauf hin, dass die Entgegennahme und Weitergabe von Informationen aus der Tätigkeit des Vereins keine unmittelbare Bildungsarbeit darstellten. Da die Team Stronach Akademie in den Ablauf und die Organisation der Schulungen des Vereins nicht (federführend) eingebunden war, lag keine widmungsgemäße Verwendung von Fördermitteln im Sinne des PubFG und der Richtlinien vor.

## Internationale politische Bildungsarbeit

### Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit

19.1 (1) Bis zum Jahr 2014 waren gemäß § 2 Abs. 4 PubFG jedem förderwürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit in Höhe von 40 % der ihm gebührenden Fördermittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen. Ab dem 1. Jänner 2015 änderte sich die Höhe der Zuweisung von Fördermitteln für internationale politische Bildungsarbeit auf 30 % der Gesamtfördermittel. Nicht für internationale Bildungsarbeit verbrauchte Fördermittel konnten auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit verwendet werden.

(2) Die Team Stronach Akademie tätigte für internationale politische Bildungsarbeit die in der folgenden Tabelle dargestellten Ausgaben. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale politische Bildungsarbeit vorgesehenen Fördermitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

Tabelle 8: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Fördermittel in den Jahren 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	in EUR				in %
erhaltene Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit	316.691	156.554	105.536	105.536	-66,7
Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit	49.190	122.810	84.471	130.097	164,5
	in %				Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2017 in %
Anteil an den Fördermitteln	15,5	78,4	80,0	123,3	56,5

Quellen: Team Stronach Akademie; RH

Im Zeitraum 2014 bis 2017 verwendete die Team Stronach Akademie zwischen rd. 16 % und rd. 123 % des für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Betrags in diesem Bereich. 2014 – im Jahr des Aufbaus des Bildungsinstituts – lag dieser Anteil bei rd. 16 %. In den Jahren 2015 und 2016 wurden die dafür zugewiesenen Fördermittel ebenfalls nicht zur Gänze ausgeschöpft. Im Jahr 2017 verbrauchte die Team Stronach Akademie mehr als die für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel.

- 19.2 Der RH hielt fest, dass die Team Stronach Akademie die für internationale Bildungsarbeit zugewendeten Fördermittel in drei der vier überprüften Jahre nicht zur Gänze für diesen Zweck einsetzte.
- 19.3 Die Team Stronach Akademie wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass für internationale Bildungsarbeit zugewendete, nicht verbrauchte Fördermittel gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit verwendet werden können.

### **Anteil der Verwaltungsausgaben an den Ausgaben für internationale politische Bildung**

- 20.1 Die für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermittel dürfen gemäß § 2 Abs. 4 PubFG zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand verwendet werden.

Die gemäß PubFG veröffentlichte Einnahmen–Ausgaben–Rechnung enthielt keine Angabe zu den Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit. Die Team Stronach Akademie wies aber für interne Zwecke die Sachausgaben für internationale politische Bildungsarbeit im Wege der direkten Zuordnung zu. Für die Verwaltungsausgaben nahm sie eine Umlage mit einem fixen Prozentsatz in Höhe von 2 % der budgetierten Gesamtausgaben an. Dieser Prozentsatz basierte auf Erfahrungswerten.

Tabelle 9: Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln in den Jahren 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	in EUR				in %
erhaltene Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit	316.691	156.554	105.536	105.536	-66,7
Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit	49.190	122.810	84.471	130.097	164,5
<i>davon für Verwaltung</i>	<i>8.114</i>	<i>14.981</i>	<i>13.118</i>	<i>15.008</i>	<i>85,0</i>
	in %				Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2017 in %
Anteil des Verwaltungsaufwands an den Fördermitteln	2,6	9,6	12,4	14,2	7,5
Anteil des Verwaltungsaufwands an den Ausgaben	16,5	12,2	15,5	11,5	13,3

Quellen: Team Stronach Akademie; RH

Der Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln überstieg in keinem Jahr die gesetzliche Höchstgrenze von 15 % und lag zwischen rd. 3 % (2014) und rd. 14 % (2017). Der Anteil des Verwaltungsaufwands an den tatsächlichen Ausgaben lag zwischen rd. 12 % und rd. 17 %.

20.2 Der RH hielt fest, dass der Anteil der ausgewiesenen Verwaltungsausgaben an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln im überprüften Zeitraum unter 15 % lag; die Team Stronach Akademie hielt damit die vom PubFG geforderte Höchstgrenze ein.

Er kritisierte aber, dass für die Ermittlung der Verwaltungsausgaben ein fixer Prozentsatz der budgetierten Gesamtausgaben angenommen wurde.

[Der RH empfahl der Team Stronach Akademie, den Anteil der Verwaltungsausgaben nachvollziehbar und jährlich zu ermitteln.](#)

Ferner kritisierte der RH, dass die Team Stronach Akademie in ihren veröffentlichten Rechnungsabschlüssen keine Angabe zu den Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit vornahm und den Anteil der Verwaltungsausgaben nicht auswies.

[Er empfahl der Team Stronach Akademie, diese Angaben hinkünftig in den Rechnungsabschlüssen anzuführen.](#)



- 20.3 Die Team Stronach Akademie teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie den Prozentsatz aus der Arbeitszeiterfassung bzw. aus der Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermittelt habe. Die Empfehlung des RH sei bereits in den Aufzeichnungen für das Jahr 2018 umgesetzt worden.

Weiters teilte die Team Stronach Akademie mit, dass dem PubFG keine konkreten Bestimmungen zu entnehmen seien, in welcher Form und mit welchen Kennzahlen internationale Bildungsarbeit darzustellen sei. Der Empfehlung des RH werde jedoch bestmöglich bereits im Jahresabschluss 2018 Folge geleistet.

## Projektplanung und –dokumentation

### Projektplanung

- 21.1 Die Team Stronach Akademie plante ihr Bildungsprogramm in regelmäßigen Jours fixes und konzipierte dort die einzelnen Veranstaltungen. Systematische Aufzeichnungen der jährlichen, strategischen, inhaltlichen und budgetären Planung lagen dem RH nicht vor (siehe [TZ 2](#)). Die Ausgabenschätzungen beruhten auf Erfahrungswerten, bei großen Veranstaltungen holte die Team Stronach Akademie teilweise auch Vergleichsangebote ein.
- 21.2 Der RH bemängelte die fehlenden systematischen Aufzeichnungen der jährlichen, strategischen, inhaltlichen und budgetären Planung von Projekten, weil dies sowohl den systematischen Soll–Ist–Vergleich der Ausgaben als auch eine Evaluierung der Projektabwicklung erschwerte.

Er empfahl daher der Team Stronach Akademie, die Projektdokumentation um Aufzeichnungen bei der inhaltlichen und budgetären Planung und Abwicklung zu vervollständigen.

- 21.3 Die Team Stronach Akademie wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass Projektvorbereitung und Projektdokumentation bereits jetzt einen hohen bürokratischen Aufwand erzeugten und den Richtlinien entsprächen. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand erfordere den erhöhten Einsatz von personellen Ressourcen, der wiederum den Einsatz finanzieller Mittel für die direkte Bildungsarbeit schmälere. Dennoch werde die Team Stronach Akademie die Empfehlung des RH zukünftig vermehrt berücksichtigen.

- 21.4 Der RH hielt der Team Stronach Akademie entgegen, dass laut Richtlinien die Dokumentation der einzelnen Projekte auch die inhaltliche und budgetäre Planung und Abwicklung umfassen müsse; dies war im überprüften Zeitraum nicht der Fall. Der RH erachtete die angekündigte Umsetzung der Empfehlung als positiv.

## Projektdokumentation

- 22.1 (1) Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation einzelner Projekte vor, die Ziele, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat.

(2) Die Team Stronach Akademie legte für die Projekte Übersichten an, die wesentliche Informationen wie Datum und Ort, Vortragende und Kostenübersicht enthielten. Der Inhalt ergab sich meist aus der Beschreibung des Projekts in der Übersicht oder aus dem Titel der Veranstaltung. Die Zielgruppe dokumentierte die Team Stronach Akademie in den überprüften Fällen erst ab dem Jahr 2016, doch ergab sich auch diese aus der Beschreibung des Projekts oder aus dem Veranstaltungstitel. Fast allen der überprüften Dokumentationen fehlte eine Beschreibung des Ziels der Veranstaltung. Zum Teil wurde unter der Überschrift „Zielsetzungen“ der Wortlaut der Richtlinien wiedergegeben oder wurden Inhalt der Veranstaltung oder die Person der bzw. des Vortragenden beschrieben. Die Unterlagen zu den überprüften Projekten in Kooperation mit Dritten umfassten Dokumentationen zur Kostenteilung, sodass deren Art und Ausmaß nachvollziehbar waren (siehe [TZ 18](#)).

(3) Beurteilungsbögen zur Evaluierung von Schulungen bzw. Seminaren verwendete die Team Stronach Akademie in den vom RH überprüften Fällen nur im Jahr 2014 bei drei von 13 Seminaren bzw. Schulungen. Eine systematische Auswertung der Rückmeldungen fand sich in den Dokumentationen nicht.

Nach den Angaben der Team Stronach Akademie seien Evaluierungen u.a. aufgrund der geringen Anzahl an Schulungen schwer durchführbar. Es fehlten auch die notwendigen personellen Ressourcen, um mit den Daten ordnungsgemäß umzugehen. Die eigentliche Evaluierung bestehe aus den zahlreichen Teilnehmenden sowie dem großen Interesse an den angebotenen Veranstaltungen. Zahlreiche E-Mails über den Zuspruch seien ebenso Evaluierung. Im Jahr 2017 sei ein Gästebuch geführt worden.

- 22.2 Der RH wies darauf hin, dass aufgrund der Vorgaben der Richtlinien die Ziele der Bildungsangebote zu dokumentieren waren.

Den von der Team Stronach Akademie verwendeten Beurteilungsbogen beurteilte der RH als zweckmäßig. Er bemängelte jedoch, dass dieser nicht bei allen Schulungen bzw. Seminaren zum Einsatz kam. Die Durchführung einer Evaluierung hätte gerade wegen der geringen Anzahl an Schulungen bzw. Seminaren keine zusätzlichen personellen Ressourcen erfordert. Die Anzahl an Teilnehmenden oder Zusprüche von Teilnehmenden in E-Mails ermöglichen ebenso wie die Führung eines Gästebuchs keine Auswertung der Beurteilungen.

Der RH empfahl der Team Stronach Akademie daher, entsprechend den Vorgaben der Richtlinien die Ziele der Bildungsangebote zu dokumentieren, Beurteilungsbögen standardmäßig zur Evaluierung von Schulungen bzw. Seminaren zu verwenden und auszuwerten.

- 22.3 Die Team Stronach Akademie wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die in § 1 der Richtlinien genannten Zielsetzungen der staatsbürgerlichen politischen Bildungsarbeit die Ziele der politischen Bildungsarbeit genau vorgäben. Daher sei es nicht notwendig, zusätzlich Ziele, wie etwa jene einer Veranstaltung oder Buchpräsentation, im Rahmen einer Projektdokumentation zu beschreiben. Die Team Stronach Akademie werde die Empfehlungen des RH umsetzen und künftig genau die Ziele beschreiben sowie standardmäßig Beurteilungsbögen für Seminare in der Projektdokumentation für alle Seminare beilegen.
- 22.4 Der RH hielt der Team Stronach Akademie entgegen, dass die Richtlinien die Dokumentation des Ziels des jeweiligen Projekts forderten; dies war im überprüften Zeitraum nicht der Fall. Der RH erachtete die angekündigte Umsetzung der Empfehlung als positiv.

## Rechnungswesen

### Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG

- 23.1 (1) Nach den Vorgaben des § 1 Abs. 1 Z 5 PubFG haben die politischen Bildungseinrichtungen in ihren Satzungen vorzusehen, dass der Jahresabschluss und die Gebarung jährlich durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft werden und der Jahresabschluss im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht wird. Gemäß § 22 Abs. 1 VerG ist für Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 1 Mio. EUR waren, ab dem folgenden Rechnungsjahr ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung gemäß UGB) zu erstellen.

Gemäß § 4 PubFG darf der Bund förderwürdige Rechtsträger nur dann fördern, wenn sich diese verpflichten, bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH (sowie in Abschrift der Bundesregierung und dem Beirat) einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Fördermittel vorzulegen.

(2) Die Satzung der Team Stronach Akademie enthielt eine den Vorgaben des PubFG entsprechende Bestimmung zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Gebarung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und sah die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vor.

(3) Ab dem Jahr 2016 wäre die Team Stronach Akademie gemäß VerG zur Erstellung eines Jahresabschlusses gemäß UGB verpflichtet gewesen, kam dieser Verpflichtung aber nicht nach.

(4) Der Verpflichtung zur Rechnungslegung gemäß PubFG kam die Team Stronach Akademie im überprüften Zeitraum nach, indem sie jährlich eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und einen Tätigkeitsbericht übermittelte. Diese Unterlagen waren zuvor gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 PubFG durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft worden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsabschluss gemäß PubFG der Team Stronach Akademie enthielt die Mittelverwendung nach dem PubFG, wobei die gesonderte Darstellung der Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit unterblieb.

- 23.2 Der RH kritisierte, dass die Team Stronach Akademie für die Jahre 2016 und 2017 nicht nach den Bestimmungen des UGB bilanzierte und keinen Jahresabschluss erstellte. Damit verstieß sie gegen das VerG.

Der RH empfahl der Team Stronach Akademie, diesen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und entsprechend den Bestimmungen des VerG Jahresabschlüsse zu erstellen.

Der RH kritisierte, dass der Rechnungsabschluss gemäß PubFG keine Angaben zu den Ausgaben der internationalen politischen Bildungsarbeit enthielt.

Er empfahl der Team Stronach Akademie, die Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit getrennt nach Personal- und Sachausgaben aufzunehmen.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach eine Berichtspflicht an den RH und die Bundesregierung für Bildungseinrichtungen politischer Parteien verankert werden sollte, solange diese über Mittel verfügten, die aus Förderungen nach dem PubFG stammten (siehe Allgemeiner Teil, TZ 10).

- 23.3 Laut Stellungnahme der Team Stronach Akademie sei eine Regelung sowie Konkretisierung der Rechnungslegungsvorschriften für die Bildungseinrichtungen politischer Parteien wünschenswert, auch um Missverständnissen sowie nachträglicher Kritik vorzubeugen.

Die Team Stronach Akademie habe die Jahresabschlüsse nach UGB für die Jahre 2016 und 2017 bereits nachgereicht. Sie führe im Sinne des VerG seit Beginn ihrer Tätigkeit einen Jahresabschluss nach UGB; da jedoch im Sinne des PubFG keine Rücklagen, Verbindlichkeiten usw. gebildet werden dürfen, habe sich die Buchhaltungsführung auf eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung reduziert. Die Darstellung des Jahresabschlusses nach UGB sei durch die Übermittlung der Umbuchungsliste im Rahmen der Gebarungsüberprüfung nachvollziehbar gewesen. Die Team Stronach Akademie komme der Verpflichtung des VerG nach. Für das Wirtschaftsjahr 2018 werde ein Jahresabschluss nach UGB abgegeben.

Weiters teilte die Team Stronach Akademie mit, dass die Jahresabschlüsse jährlich seit ihrem Bestehen bis spätestens 31. März des Folgejahres an den RH und an das Bundeskanzleramt übermittelt würden. Seitens des RH und des Bundeskanzleramts sei keine Beanstandung erfolgt. Während der Gebarungsüberprüfung sei dem RH angeboten worden, den Jahresabschluss auch nach UGB zu erstellen und zu übermitteln.

Die Team Stronach Akademie teilte darüber hinaus in ihrer Stellungnahme mit, dass sie für die Jahre ihres Bestehens der Berichtspflicht gemäß dem PubFG nachkommen

werde und jeweils bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Jahresabschluss nach UGB samt Veröffentlichung in der Wiener Zeitung nach erfolgter Wirtschaftsprüfung sowie den Tätigkeitsbericht offenlegen werde. Sie sagte zu, die Angaben zu den Ausgaben für die internationale Bildungsarbeit künftig getrennt nach Personal- und Sachausgaben im Jahresabschluss anzuführen.

- 23.4 Der RH wies erneut darauf hin, dass die Team Stronach Akademie in den Jahren 2016 und 2017 eine Einnahmen–Ausgaben–Rechnung erstellte und damit nicht den Verpflichtungen des VerG bzw. UGB entsprach.

Nach den Vorgaben des § 1 Abs. 1 Z 5 PubFG haben die politischen Bildungseinrichtungen von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer (einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) geprüfte Jahresabschlüsse im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Darüber hinaus gelten die Rechnungslegungspflichten gemäß § 22 Abs. 1 VerG. Für die Jahre 2016 und 2017 hätte die Team Stronach Akademie also auch Jahresabschlüsse nach UGB vorlegen müssen. Der RH verwies in diesem Zusammenhang jedoch auch auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach das PubFG dahingehend zu präzisieren wäre, dass für Rechnungsabschlüsse der Bildungseinrichtungen eine einheitliche Gestaltung auf Basis des VerG bzw. des UGB festgelegt werden sollte (siehe Allgemeiner Teil, TZ 24).

Weiters wies der RH darauf hin, dass eine Prüfung der vorgelegten Berichte nach deren Einlangen im PubFG nicht vorgesehen war. Er verwies auch auf seine Feststellung im Allgemeinen Teil (TZ 8), wonach das Bundeskanzleramt keine inhaltliche Prüfung der übermittelten Berichte der Bildungseinrichtungen vornahm. Daher führte der RH auf eigene Initiative in mehrjährigen Abständen Gebarungsüberprüfungen durch.

## Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung

- 24.1 (1) Die Buchhaltung, die Zurechnung der Ausgaben zu den jeweiligen Projekten und die Lohnverrechnung wurden durch eine externe Bilanzbuchhalterin in einem Buchhaltungsprogramm durchgeführt. Die Belege wurden getrennt nach Bank, Kassa und Eingangsrechnungen chronologisch abgelegt.

Die Eingangsrechnungen wurden regelmäßig vor jedem Zahlungslauf an die externe Bilanzbuchhalterin übermittelt, die diese verbuchte und die chronologische Eingangsrechnungsnummernvergabe vornahm. In einem zweiten Verrechnungskreis (Kostenträgerrechnung) ordnete die externe Buchhalterin – gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Team Stronach Akademie – die Eingangsrechnungen den jeweiligen Projekten (Veranstaltungen, Schulungen bzw. Seminaren, Studien, Publi-

kationen) zu. Damit waren auch die Kosten der Projekte im Einzelnen und in Summe theoretisch nachvollziehbar bzw. auswertbar.

(2) Die stichprobenartige Überprüfung der Belege hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfragen<sup>18</sup> und deren Verbuchung als Einnahme bzw. Ausgabe ergab keine Mängel.

- 24.2 Der RH hielt fest, dass die Buchhaltung den Anforderungen entsprach und die Belegablage – innerhalb der vom RH überprüften Stichprobe – vollständig war.

## Interne Kontrollmechanismen

- 25.1 Der Finanzreferent prüfte die den Zahlungen zugrunde liegenden Belege hinsichtlich ihrer sachlichen Richtigkeit und gab diese gemeinsam mit der Präsidentin zur Zahlung frei. Bereits im Jahr 2013 eröffnete die Team Stronach Akademie ein Bankkonto. Im Jahr 2015 wechselte die Team Stronach Akademie ihre Bank und eröffnete ein zusätzliches Bankkonto für die Verlagstätigkeit. Auf beiden Bankkonten waren die Präsidentin und die Finanzreferentin bzw. der –referent gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- 25.2 Der RH beurteilte die internen Kontrollmechanismen der Team Stronach Akademie bei der Rechnungskontrolle und beim Zahlungsvollzug als zweckmäßig und den Anforderungen entsprechend.

## Compliance– und Spesenrichtlinie

- 26.1 (1) Die Team Stronach Akademie verfügte über keine Compliance–Richtlinie.
- (2) Eine generelle interne Richtlinie hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe der verrechenbaren Spesen bestand nicht. Spesenregelungen fanden sich in den Dienstverträgen, die grundsätzlich den Ersatz der Reisekosten sowie sonstiger Spesen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach vorheriger Absprache vorsahen.
- 26.2 Der RH kritisierte, dass die Team Stronach Akademie weder über eine Compliance– noch über eine Spesenregelung verfügte.

*Er empfahl der Team Stronach Akademie, eine Compliance– und eine Spesenregelung zu erlassen.*

- 26.3 Die Team Stronach Akademie wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das PubFG keine Compliance– und Spesenrichtlinie für Bildungseinrichtungen vorschreibe. Die

---

<sup>18</sup> korrekter Beleg, Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Einhaltung des Zahlungsziels, richtige Zuordnung zu Konto und Kostenstelle



Team Stronach Akademie habe sich daher an die steuerrechtlichen sowie arbeitsrechtlichen Bedingungen gehalten. In der nächsten Vorstandssitzung werde eine Compliance- und Spesenrichtlinie beschlossen. Der Empfehlung des RH werde Folge geleistet.



## Schlussempfehlungen

- 27 Zusammenfassend empfahl der RH der Team Stronach Akademie:
- (1) Der Vereinsvorstand sollte im Sinne seiner Aufgabenerfüllung künftig zu Vorstandssitzungen zusammentreten und seine Tätigkeit entsprechend dokumentieren. (TZ 2)
  - (2) Eine satzungsgemäße Bestellung des Schriftführers durch den Vorstand wäre nachzuholen; künftige Bestellungen der Schriftführerin bzw. des Schriftführers wären der Satzung gemäß durchzuführen oder es wäre die Satzung entsprechend anzupassen. (TZ 2)
  - (3) Bei der Bestellung einer zweiten Geschäftsführung wäre statutenkonform vorzugehen oder es wären allenfalls die Statuten anzupassen. (TZ 2)
  - (4) Die Statuten wären um die Festlegung der Dauer der Funktionsperiode der Geschäftsführung zu ergänzen. (TZ 2)
  - (5) Das Vorliegen einer Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 wäre regelmäßig zu prüfen, die erforderlichen Mitteilungen wären jährlich und rechtzeitig an das zuständige Finanzamt zu erstatten sowie gegebenenfalls verabsäumte Mitteilungen nachzuholen. (TZ 6)
  - (6) Die Vereinbarung mit dem Chefredakteur des Magazins Frank&Frei wäre schriftlich festzuhalten und von diesem unterfertigen zu lassen. (TZ 6)
  - (7) Künftig wären sämtliche Stipendienvereinbarungen schriftlich festzuhalten und von den Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten unterfertigen zu lassen. (TZ 6)
  - (8) Insbesondere aufgrund des Wegfalls der Förderwürdigkeit gemäß Publizistikförderungsgesetz und der darauffolgenden Einstellung der operativen Tätigkeit wäre verstärkt auf die Nachvollziehbarkeit und schriftliche Dokumentation von Rechtsgeschäften und Mittelflüssen zu achten. (TZ 12)
  - (9) Die nicht verbrauchten Fördermittel wären zu reduzieren, indem sie einer dem Förderzweck entsprechenden widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden. (TZ 14)
  - (10) Sämtliche Bestände der Bibliothek sollten öffentlich zugänglich gemacht werden. (TZ 15)

- (11) Insbesondere vor dem Hintergrund der weiterhin vorhandenen Fördermittel in Höhe von rd. 874.200 EUR wären diese ausschließlich für Ausgaben zu verwenden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildungsarbeit stehen. (TZ 16)
- (12) Die Regelung über die Kostentragung von Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre wäre in Form eines allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschlusses des zuständigen Vereinsorgans abzufassen. (TZ 17)
- (13) Die Team Stronach Akademie sollte bei Kooperationsveranstaltungen die Federführung übernehmen. Im Fall der Beiziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung wäre der spezifische Nutzen, der aus der Zusammenarbeit erwächst, gesondert zu dokumentieren. (TZ 18)
- (14) Der Anteil der Verwaltungsausgaben an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermittel wäre nachvollziehbar und jährlich zu ermitteln. (TZ 20)
- (15) In den Rechnungsabschlüssen wären hinkünftig Angaben zu den Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit und der Anteil der Verwaltungsausgaben anzuführen. (TZ 20)
- (16) Die Projektdokumentation wäre um Aufzeichnungen bei der inhaltlichen und budgetären Planung und Abwicklung zu vervollständigen. (TZ 21)
- (17) Entsprechend den Vorgaben der Richtlinien sollten die Ziele der Bildungsangebote dokumentiert, Beurteilungsbögen standardmäßig zur Evaluierung von Schulungen bzw. Seminaren verwendet und ausgewertet werden. (TZ 22)
- (18) Die Team Stronach Akademie sollte der gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses gemäß Unternehmensgesetzbuch nachkommen und entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 Jahresabschlüsse erstellen. (TZ 23)
- (19) Die Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit wären getrennt nach Personal– und Sachausgaben in den Rechnungsabschluss gemäß Publizistikförderungsgesetz aufzunehmen. (TZ 23)
- (20) Die Team Stronach Akademie sollte eine Compliance– und eine Spesenregelung erlassen. (TZ 26)



**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im Juli 2019  
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker









R  
—  
H

